

Bearbeitungshilfe

Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz

Zu 1.1

Für in Teilzeit Beschäftigte ist zu beachten: Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nicht in einem Umfang beschäftigen, der die jeweilige maßgebliche wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats übersteigt. Bei mehreren Arbeitgebern sind die Arbeitszeiten zusammenzurechnen.

Zu 1.4

Als Verletzungsgefahr für Schwangere ist dabei die Aggression von Schülerinnen und Schülern, die sich gegen die Lehrkräfte richtet, oder die Aggression von Schülerinnen und Schülern, durch die Lehrkräfte verletzt werden könnten, anzusehen (nicht das reine Aggressionspotential der Schülerinnen und Schülern untereinander!).

Zu 2.2

Ein erhöhtes Risiko kann bestehen, wenn in der Klasse Kinder mit diesen Erkrankungen betreut werden **und** es zu engem körperlichem Kontakt kommen kann. Dies gilt insbesondere, wenn Kinder pflegerisch versorgt werden müssen oder durch Kratzen, Beißen oder andere Verletzungen Blutkontakt entstehen kann.

Zu 2.5

Die Beantwortung dieser Frage mit „Ja“ bedeutet nicht automatisch, dass eine Gefährdung vorliegt. Ob eine konkrete Gefährdung besteht, hängt von den tatsächlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem jeweiligen Förderbedarf ab. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei regelmäßig engem Körperkontakt, einer Mobilisation mehrfachbehinderter Schülerinnen und Schüler oder bei der Nahrungsanreicherung. Der konkrete Förderbedarf sowie das daraus resultierende Gefährdungspotenzial sind daher unter Punkt 7 näher zu beschreiben und zu bewerten.

Zu 2.6

Eine tätigkeitsbedingte erhöhte Infektionsgefährdung ist anzunehmen, wenn im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung zum konkreten Zeitpunkt eine erhöhte Infektionsgefahr besteht.

Zu 6.

Sollten sich Fragen im Kontext der Ermittlung sonstiger Gefährdungen bzw. der Ableitung von Schutzmaßnahmen ergeben, empfiehlt sich eine Kontaktnahme mit den zuständigen Betriebsärzten und Betriebsärztinnen.

Im Kontext der Schwangerschaft können sich auch Gefährdungen ergeben, die nicht im Verantwortungsbereich der Schulleitung liegen. Diesbezüglich ist zusätzlich eine Gefährdungsbeurteilung durch die jeweils zuständige personalführende Stelle vorzunehmen und entsprechende Maßnahmen sind abzuleiten. Beispiele sind der Einsatz an mehreren Schulen mit langen Fahrtwegen oder der Einsatz im herkunftssprachlichen Unterricht mit z.B. Alleinarbeit oder Infektionsgefährdung durch das Zusammenkommen der Schülerinnen und Schülern von mehreren Schulen.

Zu 7.

Zu jedem aufgeführten Punkt, aus dem sich ein Handlungsbedarf ergibt, sollte hier eine entsprechende Schutzmaßnahme oder eine Bewertung (z.B. wenn keine Schutzmaßnahme getroffen werden kann oder sich aus dem Förderungsschwerpunkt keine Gefährdung ergibt) dokumentiert sein.

Zu 8

Aus der Gefährdungsbeurteilung ist nun abschließend eine finale Bewertung und Entscheidung vorzunehmen – es kann nur eine der drei Beurteilungen zutreffen.

Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung für Stillende:

Für Stillende ergeben sich insbesondere Handlungsbedarfe bei:

- **Umgang mit Gefahrstoffen** (krebserzeugende, erbgutverändernde und fruchtschädigende sowie muttermilchgängige Gefahrstoffe. Muttermilchgängige Gefahrstoffe, die Säuglinge über die Muttermilch schädigen können, sind gekennzeichnet mit dem Gefahrenhinweis H362.)
- **Umgang mit aggressiven Kindern** (Gefährdung durch Kratz- oder Beißverletzungen)
- **Tätigkeiten mit potenziellem Blutkontakt**

Diesbezüglich sind Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Rangfolge im Arbeitsschutz zu ergreifen.

Die Infektionsgefährdung ist bei Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen im Hinblick auf Biostoffe während der Stillzeit anders zu bewerten als während der Schwangerschaft. Grundsätzlich ist das infektionsbedingte Erkrankungsrisiko des Kindes beim Stillen geringer als das des ungeborenen Kindes bei der Übertragung über die Plazenta.

Vor diesem Hintergrund ist bei stillenden Beschäftigten im Einzelfall zu prüfen, ob eine unverantwortbare Gefährdung besteht. Anders als bei schwangeren Beschäftigten **besteht für stillende Beschäftigte keine Regelvermutung für eine unverantwortbare Gefährdung. In der Regel dürfte keine Notwendigkeit bestehen, für eine stillende Frau ein betriebliches Beschäftigungsverbot auszusprechen.**

Besonders hoch ist das infektionsbedingte Erkrankungsrisiko für Neugeborene und Säuglinge während der ersten acht Lebenswochen auf Grund des noch nicht voll ausgebildeten Immunsystems. Die gesetzliche Schutzfrist von acht Wochen nach der Geburt ist unabhängig von der Bewertung eines konkreten Infektionsrisikos und gilt für stillende sowie nicht-stillende Mütter. In dieser Zeit darf die Mutter nicht beschäftigt werden.

Mutterschutzrechtlich werden nur diejenigen Übertragungswege zum Kind berücksichtigt, die mit dem Vorgang des Stillens direkt verbunden sind. Als Übertragungswege kommen dabei die Muttermilch, das Blut der stillenden Frau durch Verletzungen beim Stillprozess oder erregerrhaltige Hautschädigungen an der Brust der stillenden Frau in Betracht.

Übertragungen aufgrund des engen Kontakts des Kindes mit der stillenden Frau während des Stillvorgang bleiben grundsätzlich unberücksichtigt, da dieses Übertragungsrisiko bei Nichtstillenden in gleicher Weise besteht und damit nicht den mutterschutzrechtlich erforderlichen Stillbezug aufweist.

Die meisten in Deutschland relevanten Infektionen werden weder über die Muttermilch, das Blut der stillenden Frau (Verletzungen beim Stillprozess) noch durch Kontakt mit erregerehaltigen Hautschädigungen an der Brust auf das Kind übertragen. Hierunter fallen auch ein Großteil der Infektionskrankheiten, die in der Zeit des Mutterschutzes bei Tätigkeiten mit Kindern im Schulkontext betrachtet werden wie z.B. Masern, Röteln, Ringelröteln und andere. Bei Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen wird hier nicht von einer unverantwortbaren Gefährdung im mutterschutzrechtlichen Kontext des Stillens ausgegangen.

Bei Fragen können Sie sich gern an die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte von BG prevent wenden. Sie erreichen diese über die BG-prevent-Gesundheitszentren und www.sichere-gesunde-Schule.de.